

Abgeordnete der CDU/CSU-Bundestagsfraktion blockieren Tabakwerbeverbot

Es kommt höchst selten vor, dass Bundestagsabgeordnete die Gesetzentwürfe der Minister ihrer eigenen Partei blockieren. Und doch ist dies ausgerechnet beim Verbot der Tabakwerbung der Fall. Eine kleine Gruppe ist es, die sich zum Handlanger der Interessen der Tabakindustrie und der Werbewirtschaft (vor allem Ströer & Co.) macht. Umso erfreulicher ist es, dass die beiden fachlich zuständigen Minister in einem Schreiben an alle Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion die Argumente für den von der Bundesregierung bereits verabschiedeten Gesetzentwurf vortragen. Der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft Christian Schmidt (CSU) und der Bundesminister für Gesundheit Hermann Gröhe (CDU) wenden sich gemeinsam mit Marlene Mortler (CSU), der Drogenbeauftragten, am 2. November 2016 mit folgenden Worten an ihre "lieben Kolleginnen und Kollegen":

"In den kommenden Wochen müssen wir in der CDU/CSU-Bundestagsfrak-

tion eine gemeinsame Haltung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes finden. Der zwischen allen Ressorts abgestimmte, von den Verfassungsressorts BMI und BMJV geprüfte und im Bundeskabinett beschlossene Entwurf sieht vor, dass Tabakwerbung in Kinos nur noch vor Filmen gezeigt werden darf, die ab 18 Jahren freigegeben sind. Er beschränkt je nach Produktgruppe die kostenlose Abgabe von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten und E-Shishas. Außerdem – das steht im Zentrum der Diskussion – verengt er die Möglichkeiten zur Außenwerbung, etwa der Plakatwerbung. Diese soll nach einer Übergangsfrist von etwa vier Jahren ab 1. Juli 2020 nur noch an Gebäudeaußenflächen des Fachhandels zulässig sein. Für diesen Vorschlag gibt es gute Gründe:

- Rauchen kann tödlich sein. Jedes Jahr sterben in Deutschland etwa 121.000 Menschen an den Folgen des Rauchens. Rund 80 Prozent aller ▶

Lungenkrebsfälle sind Folge des Rauchens. Rauchen ist ein wesentlicher Risikofaktor für Herz-Kreislaufkrankungen.

- Tabakwerbung wirkt. Würde die Tabakwirtschaft sonst mehr als 200 Millionen Euro im Jahr in Werbung investieren? Der Zusammenhang von Werbung und Krankheitshäufigkeit ist wissenschaftlich eindeutig bewiesen. Tabakwerbung verbindet das Rauchen mit einem positiven Lebensgefühl, mit Coolness, Freiheit und Souveränität. Geracht wird nicht wegen des guten Geschmacks, sondern wegen des Lebensgefühls. Dass es gerade Jugendliche sind, die durch Werbung dieser Art angesprochen werden, ist ebenfalls gut erforscht. Es ist gesicherter Erkenntnisstand, dass das Risiko in Abhängigkeit zu geraten umso größer ist, je früher mit dem Rauchen begonnen wird. Gleiches gilt für die gesundheitlichen Auswirkungen.

Nahezu alle Industriestaaten haben deshalb die Werbung für Tabakprodukte stark beschränkt, viele mit erheblich weitergehenden Maßnahmen. In Großbritannien dürfen Zigaretten seit 2012 nicht mehr in Supermärkten verkauft werden. Auch in Irland müssen Tabakprodukte unter der Ladentheke verwahrt werden, dürfen weder an Tankstellen noch Zeitungskiosken offen angeboten werden. Außerdem sind Zigarettenautomaten in vielen europäischen Ländern gesetzlich verboten.

Warum fällt es vielen von uns so schwer, dem Gesetzentwurf zuzustimmen? Einige Missverständnisse bestimmen die Diskussion. Diese wollen wir gern ausräumen:

Erstens: Hier geht es nicht um einen Freiheitsverlust – im Gegenteil! Verboten wird nicht das Rauchen als solches. Es steht auch in Zukunft jedem frei zu rauchen. Der Gesetzentwurf stärkt vielmehr die Freiheit, unbeeinflusst von Werbung eine autonome Entscheidung über den Griff zur Zigarette zu treffen. Dabei muss man bedenken: Derzeit stehen knapp 2,4 Millionen Euro Bundesmitteln für die Tabakprävention Werbeausgaben für das Rauchen in Höhe von etwa 200 Millionen Euro gegenüber (73 Millionen fließen in die Außenwerbung). Von einer ausgewogenen Information keine Spur! Kinder und Jugendliche können der Tabakwerbung auf Plakaten im öffentlichen Raum oder im Kino nicht ausweichen!

Zweitens: Die vorgesehenen Beschränkungen der Tabakwerbung stellen nicht den Einstieg in eine weitergehende Verbotspolitik dar. Tabak ist ein Produkt sui generis – das einzige, das unabhängig von der Dosierung immer schädlich ist.

Drittens: Werbebeschränkungen bei legalen Produkten sind kein Systembruch. Schon heute darf etwa für Medikamente nur eingeschränkt geworben werden. Auch bei den Freien Berufen gibt es seit Langem Werbebeschränkungen. Werbebeschränkungen sind nicht die Regel, können im Einzelfall aber sinnvoll sein. Bei Tabak dürfte außer Frage stehen: Wir haben ein gesellschaftliches Interesse, den Konsum von Tabakprodukten zu reduzieren. Werbebeschränkungen sind ein vergleichsweise mildes Mittel, dies zu erreichen.

Mitgliederversammlung 2017

Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung der Nichtraucher-Initiative Deutschland e.V. findet statt am

6. Mai 2017 von 13:00 Uhr bis 17 Uhr in Würzburg

Tagesordnung

1. Bericht des Vorstands
2. Bericht der Rechnungsprüfer
3. Entlastung des Vorstands
4. Ziele und Aufgaben für 2017/18
5. Sonstiges

Anträge zur Tagesordnung können zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden.

Tagungshaus:

Burkardushaus am Dom
 Am Bruderhof 1
 97070 Würzburg
 ☎ 0931 386 44 000
info@burkardushaus.de
www.burkardushaus.de

Der Ort der Mitgliederversammlung ist so gewählt, dass An- und Abreise mit der Bahn am selben Tag möglich sind. In Würzburg halten ICE-Züge aus allen Richtungen. Auch für Autofahrer ist der Tagungsort über die Autobahnen A3, A7 und A81 gut erreichbar.

Vom Hauptbahnhof geht es mit den Straßenbahnlinien 1 (Richtung Sanderau), 3 (Heuchelhof) oder 5 (Rottenbauer) bis zur Haltestelle Dom. Anschließend sind es noch 3 Gehminuten bis zum Burkardushaus. Für die Gesamtstrecke benötigt man zu Fuß etwa 20 Minuten.

Autofahrer nehmen die Straßen Rich-

tung Stadtzentrum. Details unter www.burkardushaus.de/kontakt-und-anfahrt.

Teilnehmende Mitglieder erhalten, wie in den Jahren zuvor, die Hälfte ihrer Fahrtkosten erstattet oder eine Spendenbescheinigung in dieser Höhe.



Viertens: Die Tabakaußenwerbung zu beschränken ist verfassungsrechtlich zulässig – übrigens nicht nur bei uns, sondern auch in allen anderen EU-Staaten. Anderslautende Gutachten zum deutschen Verfassungsrecht gehen von einem Kompletterbot der Tabakwerbung aus – das ist nicht das Ziel des Gesetzentwurfes. Außerdem negieren diese den Zusammenhang von Werbung und Konsum, was wissenschaftlich nicht haltbar ist.

Fünftens: Verschiedene Kommunen finanzieren öffentliche Infrastrukturen durch Public-Private-Partnership-Projekte mit der Werbewirtschaft (z.B. Buswartehäuschen). Der Entwurf stellt kommunale Finanzierungsmodelle nicht in Frage. Mit der Übergangsfrist von fast vier Jahren wird hierauf gezielt Rücksicht genommen.

Sechstens: Der Entwurf ist nicht gegen die Interessen unserer Wirtschaft gerichtet, sondern volks- und betriebswirtschaftlich sinnvoll. Rauchen verursacht volkswirtschaftliche Kosten in Höhe von 78 Milliarden Euro im Jahr (bei Tabaksteuereinnahmen von 14 Milliarden Euro). Kaum diskutiert werden die Folgen für unsere Unternehmen. Rauchbedingte Ausfalltage, erhöhte Krankenkassenbeiträge – dies alles belastet sie im Jahr mit einem zweistelligen Milliardenbetrag.

Siebtens: Deutschland hat sich auf internationaler Ebene zur Beschränkung der Tabakwerbung verpflichtet – innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten (das wäre März 2010 gewesen); 'Die Vertragsparteien erkennen an, dass ein umfassendes Verbot der Werbung, der Verkaufsförderung und des

Sponsorings den Konsum von Tabakerzeugnissen vermindern würde. Jede Vertragspartei erlässt in Übereinstimmung mit ihrer Verfassung oder ihren verfassungsrechtlichen Grundsätzen ein umfassendes Verbot aller Formen von Tabakwerbung, Förderung des Tabakverkaufs und Tabak sponsoring. ...' (Art. 13 FCTC).

Wir bitten Sie sehr, diese Argumente in Ihre Überlegungen einfließen zu lassen. Bitte berücksichtigen Sie auch, dass es erhebliche öffentliche Zustimmung für einen wirkungsvollen gesundheitlichen Verbraucherschutz und eine Beschränkung der Tabakwerbung gibt."

Handlanger der Tabakindustrie

Der Widerstand gegen ein Tabakwerbeverbot geht vor allem von den 22 Mitgliedern des Bundestagsausschusses für Wirtschaft und Energie aus, die der CDU/CSU-Bundestagsfraktion angehören. Sie vertreten deutlich erkennbar die Interessen der Tabakindustrie und gehen davon aus: Je weniger geraucht wird, desto weniger Geld fließt auch in die Taschen der Hersteller absolut gesundheitsschädlicher Tabakprodukte. Allen wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Trotz behaupten diese Abgeordneten deshalb, dass Verbote nichts bringen.

Es ist zu befürchten, dass diese Handlanger der Tabakindustrie die Verabschiedung des Gesetzes in der jetzigen Legislaturperiode verhindern. Das würde dazu führen, dass ein neues Gesetz nicht vor Ende 2018 verabschiedet werden kann und Kinder und Jugendliche zwei Jahre länger der verbrecherischen Tabakwerbung ausgesetzt sind.

Zum schottischen Rauchverbot im Auto in Anwesenheit von Kindern hat die NID gegenüber der Presseagentur dpa Stellung genommen. Die dpa-Meldung, teilweise kombiniert mit einer Meldung des Evangelischen Pressedienstes (epd), wurde am 6./7. Dezember 2016 von vielen Medien aufgegriffen:

Mit Kindern im Auto: Nichtraucher-Initiative verlangt Rauchverbot

München (dpa/epd). Die Nichtraucher-Initiative Deutschland (NID) hat an Bundesregierung und Bundestag appelliert, das Rauchen im Auto im Beisein von Kindern endlich zu verbieten. Gerade die Kinder als die Schwächsten bräuchten einen besonderen Schutz der Gesundheit, sagte NID-Vizepräsident Ernst-Günther Krause.

Deutschland solle sich an Schottland ein Beispiel nehmen. Wer dort im Beisein von Kindern im Auto raucht, wird jetzt kräftig zur Kasse gebeten. Die Strafen können 100 bis 1.000 britische Pfund betragen, das entspricht etwa 120 bis 1.200 Euro. Das Gesetz dort greift auch, wenn mitfahrende Jugendliche unter 18 Jahren dem gesundheitsschädlichen Passivrauchen ausgesetzt werden. Ein solches Rauchverbot im Auto sei in Deutschland überfällig, sagte Krause.

Der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte forderte am Montag ebenfalls ein Gesetz wie das in Schottland. Schon beim Rauchen einer einzigen Zigarette steige die Konzentration der Tabakrauchpartikel im Auto drastisch, sagte der Präsident des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte, Thomas Fischbach. Selbst bei geöffnetem Fenster erreiche nach Angaben des Deutschen Krebsforschungszentrums die Schadstoffkonzentration Werte wie in einer Raucherkei. Die Fol-

gen für Kinder im Auto seien fatal. „Mit jedem Atemzug gelangen Tausende Chemikalien in ihre Lungen, die unter anderem Asthma, Bronchitis und langfristig auch Krebs verursachen können“, erklärte Fischbach.

Auch die Drogenbeauftragte der Bundesregierung, Marlene Mortler, hatte im vergangenen Juli an alle Eltern appelliert, auf der Fahrt in den Urlaub auf das Rauchen im Auto zu verzichten. „Selbst rauchen ist das eine, die Gesundheit anderer zu belasten das andere, gerade, wenn es um Kinder und Jugendliche geht“, hatte Mortler betont.

Laut Krebsforschungszentrum sind in Deutschland - vorsichtig geschätzt - mehr als eine Million Kinder den Schadstoffen des Tabakrauchs in Autos ausgesetzt. Ein Drittel der Raucher mit Kindern vermeide das Rauchen im Auto nicht.

Die **ARD-Sendung Brisant** vom 6. Dezember brachte einen Teil der Stellungnahme von Ernst-Günther Krause: *"Eine Reihe von Abgeordneten des Deutschen Bundestages vertritt die Interessen der Tabakindustrie. Dabei gehen die Abgeordneten sehr geschickt vor. Sie sagen nicht: Wir sind dagegen, Kinder vor Tabakrauch zu schützen. Nein, sie verteufeln Verbote generell, auch wenn die Verbote einem guten Zweck dienen."*

Österreichs Oberster Gerichtshof setzt rauchendem Nachbarn Grenzen

Der rauchende Nachbar wollte wie schon seit Jahren unbegrenzt rauchen und lüften können, der neu zugezogene nichtrauchende Nachbar wollte die Tabakrauchimmissionen völlig loswerden. Letzterer zog deshalb vor Gericht. In der ersten Instanz, dem Bezirksgericht Innere Stadt Wien, siegte am 14. Januar 2015 weitgehend der Nichtraucher. Mit der Entscheidung der Berufungsinstanz, des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien, vom 25. September 2015 waren jedoch sowohl der Kläger als auch der Beklagte nicht ganz einverstanden. So zogen deshalb beide vor den Obersten Gerichtshof (OGH), denn das Landesgericht hatte die Revision wegen fehlender höchstrichterlicher Rechtsprechung zugelassen.

OGH-Entscheidung: Am 16. November 2016 entschied nun der Oberste Gerichtshof (OGH) unter Aktenzeichen OGH 2 Ob 1/16k, dass der beklagte Zigarrenraucher vom 1. Mai bis 31. Oktober jeden Jahres 15 der 24 Stunden das Rauchen auf der Terrasse bzw. bei offenem Fenster zu unterlassen hat, und zwar von 22:00 bis 6:00 Uhr, 8:00 bis 10:00 Uhr, 12:00 bis 15:00 Uhr und 18:00 bis 20:00 Uhr. In der Zeit vom 1. November bis 30. April hingegen gestand ihm der OGH 21 von 24 Stunden zum Rauchen auf der Terrasse bzw. bei offenem Fenster zu. Tabakrauch darf er demnach zwischen 8:00 und 9:00 Uhr, 13:00 und 14:00 Uhr sowie 19:00 und 20:00 Uhr weder draußen produzieren noch nach draußen dringen lassen. Der OGH wies sowohl das auf zeitlich unbeschränkte Unterlassung des Rauchens gerichtete sogenannte Hauptbegehren als auch das Eventualbegehren (falls dem Hauptbegehren nicht gefolgt wird) ab. (Seite 2-3)

Zusammenfassung und Auszüge aus dem 37-seitigen Urteil:

Zur Lage der Wohnungen: Der Kläger ist Mieter einer im 7. Stock gelegenen Wohnung, die Mietwohnung des Beklagten liegt schräg darunter im 6. Stock. Beide Wohnungen sind hof- bzw. gartenseitig ausgerichtet und jeweils mit einer Terrasse (auch als Loggia, Balkon zu bezeichnen) ausgestattet. (S3)

Zum Kläger: Der Kläger ist Nichtraucher und fühlt sich durch den Zigarrenrauch massiv beeinträchtigt. Er erwacht, wenn der Rauch durch das geöffnete Fenster oder die geöffnete Bal-

kontüre in seine Wohnung und insbesondere in das Schlafzimmer eindringt. Auch wenn er daraufhin unverzüglich das Fenster schließt, bleibt der Zigarrenrauch über einen längeren, nicht exakt feststellbaren Zeitraum in der Wohnung wahrnehmbar. Sein Vormieter löste aufgrund der von dem Zigarrenrauch ausgehenden Geruchsbelästigung und der Tatsache, dass seine Kinder nach dem Einzug in die Wohnung wiederholt an Atemwegserkrankungen litten, den Mietvertrag vorzeitig auf und zog wieder aus. Seit dem Umzug sind die Atemwegserkrankun- ▶

gen der Kinder verschwunden. (S4)

Zum Beklagten: Der Beklagte ist Autor und arbeitet in seiner Wohnung. Er raucht täglich ein bis zwei Zigarren, wobei er für eine Zigarre 40 bis 45 Minuten benötigt. Eine Zigarre raucht er regelmäßig in der Nacht nach Beendigung seiner Arbeit, in der Regel zwischen Mitternacht und 2:00 Uhr früh. Im Winter oder bei Schlechtwetter raucht er bei geschlossenem Fenster und lüftet danach, im Sommer raucht er bei geöffnetem Fenster oder auf der Terrasse. (S3-4)

Zur Argumentation des Beklagten: Der Beklagte bezeichnet seinen Zigarrenkonsum als keinesfalls exzessiv und absolut üblich. Er bewirke keine rechtlich relevante Immission in der Wohnung des Klägers. Tabakkonsum sei kein rechtlich verpöntes, sondern ein sozialübliches Verhalten. Das Unterlassungsgebot würde zu einer unzumutbaren und wesentlichen Beeinträchtigung der Nutzbarkeit der Wohnung des Beklagten führen. Dem Kläger sei ohne weiteres zumutbar, nicht bei geöffnetem Fenster zu schlafen. Nicht permanent ein Fenster geöffnet zu halten, stelle jedenfalls eine wesentlich geringere Beeinträchtigung dar, als über viele Stunden nicht rauchen zu dürfen. Nächtliches Rauchen sei dem Beklagten besonders wichtig. (S7-8, 14-15)

Zur zeitlichen Zumutbarkeit: Das Berufungsgericht hielt die nächtliche Geruchsbelästigung für unzumutbar. Während der "in Wien üblichen nächtlichen Ruhezeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr" ist der Kläger berechtigt, von Rauchimmissionen verschont zu wer-

den. Dagegen ist dem Kläger die im Laufe des Tages entstehende Geruchsbelästigung zumutbar. (S11)

Zu den Revisionsanträgen: Während der Beklagte die Abweisung des Klagebegehrens verlangte, forderte der Kläger einen Schutz vor Tabakrauchimmissionen über die vom Berufungsgericht zugestandenen Nachtstunden hinaus auch für bestimmte Tagesstunden. (S12-14)

Zur Ortsüblichkeit des Tabakrauchs: "Faktum ist, dass der Kläger unter den festgestellten Umständen dem von der Wohnung des Beklagten ausströmenden Tabakgeruch in einer Weise ausgesetzt ist, die in ihrer Dauer (bis zu fünfeinhalb Stunden täglich) und Intensität (Zigarre) nicht mehr als ortsüblich bezeichnet werden kann, zumal, wie das Erstgericht feststellte, kein 'Grundpegel' für Zigarrengeruch besteht." (S23)

Zum ortsüblichen Gebrauch der Wohnung: "Der auf die Terrasse und in die Wohnung des Klägers (ein-) dringende Zigarrengeruch bewirkt unter diesen Umständen jedenfalls eine wesentliche Beeinträchtigung des ortsüblichen Gebrauchs dieser Wohnung." (S24)

Zur Einseitigkeit der Störung: "Allerdings führen nur die Gewohnheiten des Beklagten zu einer ortsunüblichen wesentlichen Störung des Nachbarn, nicht aber umgekehrt." (S25)

Zur wesentlichen Beeinträchtigung: Was als wesentliche Beeinträchtigung anzusehen ist, "ist deshalb vom Standpunkt eines verständigen Durch- ▶

schnittsmenschen aus zu beantworten, der sich in der Lage des Gestörten befindet." (S23-24)

Zur Beeinträchtigung für den durchschnittlichen Nichtraucher: Die schwere Beeinträchtigung des Klägers beruht nicht auf einer besonderen Sensibilität, sondern darauf, "dass derartiger Rauchgeruch für den durchschnittlichen Nichtraucher auffällig und störend ist." (S24)

Zum Interessenausgleich: "Der im Nachbarrecht gebotene Interessenausgleich fordert von beiden Seiten gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz." (S23)

Zur Akzeptanz des Rauchens: "Rauchen ist gesellschaftlich nach wie vor verbreitet, wenngleich die allgemeine Akzeptanz gegenüber dem Rauchen rückläufig ist." (S21)

Zur Regelung für die Nacht: "Im Ergebnis macht es keinen Unterschied, ob die Störung der Nachtruhe durch Lärm oder – wie hier festgestellt wurde – durch eine intensive Geruchsbelästigung hervorgerufen wird. (...) Die Möglichkeit, in seiner hof- bzw. gartenseitig ausgerichteten Wohnung bei geöffnetem Fenster schlafen zu können, darf durch den Zigarrengeruch nicht eingeschränkt werden." (S26)

Zum grundsätzlichen Schutz in der Wohnung: "Nichts anderes folgt im Übrigen aus der Wertung des TNRS (Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz): Sollen Nichtraucher schon in öffentlichen Räumen, Gaststätten etc. geschützt werden, so ist ihnen dieser Schutz um-

so mehr in ihrer Wohnung zu gewährleisten." (S26)

Zur BGH-Entscheidung: Die Erwägungen des deutschen Bundesgerichtshofs in seiner Entscheidung vom 16.01.2015 zum Rauchen auf dem Balkon und "die mit der Rechtsprechung des OGH zu den 'Musikimmissionen' in Einklang gebracht werden können, sind auch im vorliegenden Fall tragfähig." (S28-29)

Zur Lüftung in der kalten Jahreszeit: "In der restlichen Zeit von November bis Ende April muss dem Kläger aber noch Gelegenheit zu geben sein, seine Wohnung unbeeinträchtigt vom Zigarrenrauch des Beklagten zu lüften bzw. Frischluft zuzuführen. Dafür wird für den durchschnittlichen Bewohner am Morgen, zu Mittag und am Abend je eine Stunde ausreichend sein." (S30)

Zu den Grundrechten:

"Ein dem Beklagten auferlegtes Immissionsverbot greift mittelbar in den von Art 8 Abs 1 EMRK (Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten) umfassten Schutzbereich ein, da der Beklagte sein Leben nicht mehr nach seinen eigenen Vorstellungen leben darf. Dem steht aber dasselbe Grundrecht des Klägers gegenüber, der sein Leben rauchfrei gestalten will und dessen Recht auf freie Lebensgestaltung ebenso beeinträchtigt wäre, würde dem Beklagten der unbeschränkte Tabakkonsum in seinen Wohnräumen gestattet sein. Der Kläger ist auch in seinem ebenfalls durch Art 8 Abs 1 EMRK geschützten Recht auf Achtung der Wohnung beeinträchtigt, das auch vor ▶

Einwirkungen durch Lärm, Gestank oder andere Emissionen schützt." (S32)

"Kommt es zwischen Betroffenenem und Eingreifer zu einer Kollision ein- und desselben Grundrechts, so ist der Schutzbereich der Persönlichkeitsrechte nur durch eine umfassende Güter- und Interessenabwägung zu gewinnen, bei welcher das Interesse am gefährdeten Gut stets auch die Interessen der Handelnden und die der Allgemeinheit gegenübergestellt werden müssen." (S32)

"Die vorzunehmende Interessenabwägung führt hier zu dem Ergebnis, dass der mit einem Immissionsverbot mittelbar verbundene Eingriff in das Grundrecht auf Seiten des Beklagten weniger schwer wiegt als der Eingriff in das Grundrecht auf Seiten des Klägers ohne dieses Verbot. Diese Wertung kommt schon in der einfachgesetzlichen Bestimmung des § 364 Abs 2 ABGB zum Ausdruck, deren Ziel die Regelung kollidierender Rechte ist (vgl RIS-Justiz RS0010501). Ein unverhält-

nismäßiger Eingriff in das geschützte Grundrecht des Beklagten liegt durch die zu treffende Regelung daher nicht vor, zumal es dem Beklagten unbenommen ist, jederzeit in seinen Wohnräumen bei geschlossenen Fenstern zu rauchen." (S32-33)

Kommentar: *Das Urteil des Obersten Gerichtshofs ist getragen von dem Gedanken, dass ein friedliches Zusammenleben in einer offenen, freien und demokratischen Gesellschaft nur unter Anwendung des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme möglich ist. Angesichts der Feststellung des OGH, wonach der Raucher der Störer ist, muss zum Beispiel die Regelung für die kältere Jahreszeit als offensichtlich nicht sachgerecht eingestuft werden. Was jedoch an der OGH-Entscheidung sehr zu begrüßen ist, ist die Tatsache, dass dem Rauchen und den Rauchern nun auch im nachbarschaftlichen Verhältnis Grenzen gesetzt werden. Tabakrauchimmissionen im privaten Bereich zu verbreiten ist nicht mehr schrankenlos möglich.*

Ernst-Günther Krause



Wie hoch auch immer das Haus ist: Raucher und Nichtraucher haben am wenigsten Probleme miteinander, wenn die Raucher im obersten Stockwerk wohnen. Am besten aber wären Häuser ausschließlich für Raucher oder für Nichtraucher. Die Wohnungsgenossenschaft Halle-Süd e.G. übergab am 16. April 2016 den Mietern die Schlüssel für Deutschlands erste rauchfreie Wohnanlage. Keine dieser Wohnungen dürfte auf absehbare Zeit frei werden.

Landgericht Düsseldorf: Beweise nicht hinreichend Raucher Adolfs muss deshalb nicht ausziehen

Die 23. Berufungszivilkammer des Landgerichts Düsseldorf hat nur das gemacht, was von einem ordentlich arbeitenden Gericht verlangt werden muss: zu prüfen, ob es für eine Behauptung auch hinreichende Beweise gibt. Im Fall der Kündigung des rauchenden Rentners Friedhelm Adolfs verneinten das die Richter. Deshalb ist der Fall Adolfs kein Präzedenzfall.

2013 hatte die Vermieterin dem starken Raucher nach 40 Jahren gekündigt. Adolfs habe die anderen Bewohner ihres Mietshauses mit seinem Qualm belästigt, weil er schon seit geraumer Zeit nicht mehr über die Fenster seiner Wohnung, sondern über den Hausflur lüfte. Zwei Gerichte gaben der Vermieterin recht. Doch Anfang 2015 verwies der Bundesgerichtshof (BGH) den Fall zurück nach Düsseldorf.

Kein Präzedenzfall, sondern ein Einzelfall

Die Berufungskammer des Düsseldorfer Landgerichts wies die Klage der Vermieterin auf Räumung und Herausgabe der Wohnung nun ab. Ausdrücklich erwähnte der Vorsitzende Richter, dass es sich bei der Sache keineswegs um einen Präzedenz-, sondern um einen Einzelfall gehandelt habe. "Es ging auch nicht darum, ob ein Mieter in seiner Wohnung rauchen darf. Das ist unstrittig."

Versäumnis der Verteidigerin

Ende Juli 2013 gab die erste Instanz der Vermieterin recht. Das Amtsgericht sah es als erwiesen an, dass Adolfs

tatsächlich schon eine Zeitlang nicht mehr über sein Fenster, sondern über den Hausflur gelüftet hatte. Dieses Lüftverhalten wertete das Gericht als zwischen den Parteien unstrittig, weil Adolfs' damalige Verteidigerin es versäumt hatte, der Vermieterin rechtzeitig zu widersprechen. Adolfs ging gegen das Urteil in Berufung. Ende Juni 2014 attestierte ihm aber auch das Landgericht einen "schwerwiegenden Pflichtverstoß". Er bestehe darin, dass der Rentner es nicht verhindert habe, dass Rauch in den Flur zog. Und weil er "unzureichend" gelüftet und auch seine vielen Aschenbecher nicht geleert habe, habe er die Geruchsbelästigung sogar noch gefördert.

Rauch könnte auch vom Hauseingangsbereich stammen

Mitte Februar 2015 hob der BGH das Düsseldorfer Urteil wegen Rechtsfehlern auf und verwies die Sache zur Aufklärung der Sache zurück ans Landgericht. Zwar könne eine Geruchsbelästigung der Mitmieter durch Zigarettenrauch eine Verletzung vertraglicher Nebenpflichten des Mieters darstellen, doch sei die Würdigung des Landgerichts lückenhaft, urteilte der BGH. Denn die Tatsachenfeststellung sei "unter Verletzung prozessualer Vorschriften" zustande gekommen.

Diesen Fehler korrigierte das Landgericht Düsseldorf in den vergangenen Monaten. Nach der Vernehmung von 13 Zeugen kam das Gericht zu der Überzeugung, dass es im Treppenhaus zwar "zu bestimmten Beeinträchti- ▶

gungen durch Tabakgebrauch gekommen ist". Auch sei es tatsächlich nicht mehr vertragsgemäß, wenn ein rauchender Mieter das Gebot der Rücksichtnahme nicht genügend beachte, weil er nicht ausreichend lüfte oder die Asche nicht mehr entsorge.

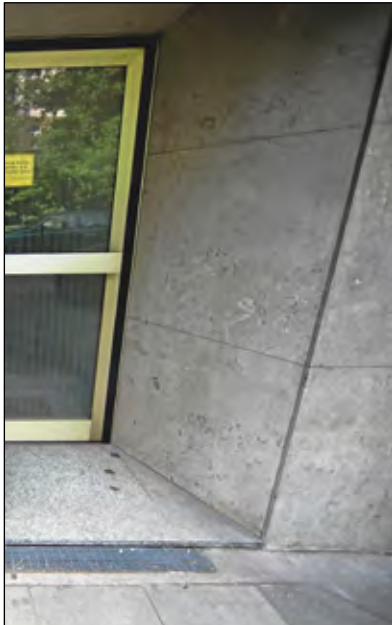
Doch einen Verstoß des Rauchers gegen das Gebot der Rücksichtnahme habe man nicht feststellen können. "Es konnte auch nicht ausgeschlossen werden, dass der Tabakgebrauch von Rauchern aus dem Hauseingangsreich herrührte", heißt es in der Urteils-

begründung (Aktenzeichen 23 S 18/15). Anlass, in der Sache noch einmal Revision zum BGH zuzulassen, sieht der Richter nicht. "Eben weil es sich um einen Einzel- und nicht um einen Präzedenzfall handelt." Dem Medieninteresse tut das keinen Abbruch. Als tatsächlich alles vorbei ist, bildet sich vor Saal 2.119 ein großer Kamerapulk um Adolfs, der nach Worten der Freude und Erleichterung sucht.

*Landgericht Düsseldorf, Urteil vom 28.9.16, Aktenzeichen 23 S 18/15
www.faz.net, 28.9.16*

Auszug aus der Mitteilung der Pressestelle des Landgerichts:

"Das Gericht hat ausgeführt, dass eine fristlose Kündigung eines Mietverhältnisses nach § 569 Abs. 2 BGB unter anderem voraussetzt, dass eine Partei den Hausfrieden stört, diese Störung nachhaltig ist und sie aufgrund ihrer Nachhaltigkeit zu einer Unzumutbarkeit der Vertragsfortsetzung führt. Durch Rauchen in einer Mietwohnung allein wird die Grenze zum vertragswidrigen Gebrauch noch nicht überschritten; ein Mieter darf in seiner Wohnung rauchen. Nicht mehr vertragsgemäß ist es, wenn der Raucher das Gebot der Rücksichtnahme nicht genügend beachtet, weil er etwa nicht ausreichend lüftet oder die Asche nicht entsorgt. Wegen des Kerngehalts der Gebrauchsnutzung einer Wohnung sind an die Prüfung des nicht mehr vertragsgemäßen Gebrauchs im Einzelfall strenge Anforderungen zu stellen."



Wenn der Hauseingang so wie im Fall Adolfs nach innen versetzt ist, ergibt das einen Raum, der an einer Seite offen ist. Der dort produzierte Tabakrauch kann sich nicht schnell an der Hauswand entlang nach oben verlagern. Bei offenstehender Tür oder dann, wenn während des Rauchens oder kurz danach die Tür zum Betreten oder Verlassen des Hauses geöffnet ist, zieht es den Tabakrauch infolge des Kamineffekts des Treppenhauses ins Treppenhaus hinein.

Saarländischer Landtag weicht Rauchverbot in Spielhallen und Spielcasinos auf

Das Verwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes hatten im November 2014 dem für das Nichtrauchererschutzgesetz federführenden Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie bescheinigt, dass es die gesetzliche Regelung falsch auslege. Bis dahin war das Ministerium davon ausgegangen, dass das gesetzliche Rauchverbot nur für die Räume gilt, in denen Speisen und Getränke an die Gäste verabreicht werden und nicht für die Räume, die lediglich zum Spielen an Spielgeräten genutzt werden. Um die richterliche Entscheidung auszuhebeln, hat der Saarländische Landtag am 30. November 2016 das Spielbankengesetz verabschiedet. Dafür stimmten die Abgeordneten von CDU und SPD, dagegen stimmten die Abgeordneten der Grünen und der Piraten. Die Abgeordneten der Linken enthielten sich. Zur Anhörung am 3. November 2016 gab die NID folgende Stellungnahme ab:

In der Begründung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Saarländischen Spielbankengesetzes heißt es, dass die Änderung nur der Klarstellung diene. Diese Sichtweise ist falsch. Die Änderung stellt eine fundamentale Änderung des bisher geltenden Gesetzes dar. Das unterstreichen auch die im Gesetzentwurf zitierten Urteile der beiden Instanzen der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Laut § 2 Absatz 1 Nr. 7 des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens ist das Rauchen verboten in allen "Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 149 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2007 I S. 2149), unabhängig von der Konzession nach dem Gaststättengesetz. Dies gilt auch für Beherbergungsbetriebe und Diskotheken sowie für Spielhallen und Spielcasinos, soweit in den Räumen der Spielhallen oder Spielcasinos eine

Gaststätte betrieben wird".

Diese Gesetzesbestimmung ist damals vom federführenden Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie falsch ausgelegt worden. Mithin geht es bei der Änderung des Saarländischen Spielbankengesetzes um keine Klarstellung, sondern um eine inhaltliche Änderung.

Diese Verschlechterung des Schutzes der Bürgerinnen und Bürger des Saarlandes vor den Gefahren des Passivrauchens ließe sich dadurch vermeiden, dass man das Rauchen nur in Räumen erlaubt, die keinem anderen Zweck als dem Rauchen dienen. Eine Nutzung des Raumes für den Spielbetrieb ist dann unzulässig.

Eine Verlagerung des Rauchens nach außen impliziert nicht automatisch einen Schutz für Nichtraucher. Tabakrauch kann über Fenster und Balkone ins Gebäude eindringen (siehe Prozesse gegen rauchende Nachbarn).

Tabakhandel verdeckt Schockbilder



Im Tabakhandel verbreitet sich zunehmend die Praxis, Schockbilder auf Zigaretenschachteln in den Regalen durch kleine Papp- oder Plastikschildchen zu verdecken. Das Forum Rauchfrei, Berlin, hat deshalb inzwischen in mehreren Bundesländern Anzeigen erstattet und die Nachrichtenagentur dpa darüber informiert. Diese veröffentlichte nun einen Artikel, der die Problematik aufgreift und auf die Gesetzeswidrigkeit dieser Praxis hinweist. Laut § 11 der Tabakerzeugnisverordnung ist es nämlich nicht erlaubt, die Warnhinweise beim Inverkehrbringen der Ware zu verdecken. Der Artikel fand ein weites Medienecho in ganz Deutschland.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), das die Tabakerzeugnisverordnung ausgearbeitet hat, sieht zwar den Gesetzesverstoß, will aber die Verantwortung für dessen Verfolgung auf die Landesbehörden abwälzen. Dies bedeutet, dass in jeder Tabakverkaufsstelle im Einzelfall geprüft werden muss, ob eine Gesetzeswidrigkeit vorliegt oder nicht, ein Zustand der nach Ansicht des Forum Rauchfrei nicht hinnehmbar ist. Die Absicht, die mit den Schockbildern ver-

folgt wird, ist es nicht nur, den Raucher beim Griff zur Schachtel an die Konsequenzen seines Handelns zu erinnern, sondern auch den Käufer vom Kauf abzuhalten. Deshalb müssen sie vor der Kaufentscheidung sichtbar sein und nicht erst dann, wenn der Käufer sich bereits entschieden hat. Werden die Schockbilder im Regal verdeckt, nimmt der Käufer nichts anderes wahr als eine Wand voller Werbung, die ihm harmlose Produkte suggeriert.

Die beste Lösung sieht das Forum Rauchfrei allerdings in der Einführung eines sogenannten "display ban", also eines Verbots der Präsentation von Tabakprodukten im Geschäftsraum. Dies würde den Kaufanreiz minimieren, außerdem würde Deutschland damit eine der Forderungen des Gesetzes zu dem Tabakrahenübereinkommen nach Einführung eines umfassenden Tabakwerbeverbots erfüllen. Denn die Warenpräsentation ist eben nichts anderes als eine Form der Werbung. Bundeslandwirtschaftsminister Schmidt wird daher unmissverständlich aufgefordert, ein Verbot der Präsentation von Tabakprodukten in Geschäften in das Tabakerzeugnisgesetz aufzunehmen.

Schon wenige Zigaretten pro Tag erhöhen das Sterberisiko

Auch Gelegenheitsraucher schrauben ihr Risiko für einen vorzeitigen Tod langfristig merklich hoch. Das bestätigt eine neue Studie aus den USA. Selbst Menschen, die im Mittel weniger als eine Zigarette pro Tag rauchen, hätten ein höheres vorzeitiges Sterberisiko als lebenslange Nichtraucher, berichten Forscher im Fachjournal "JAMA Internal Medicine".

"Die Ergebnisse der Studie stützen die Warnungen, dass es kein gesundheitlich sicheres Level beim Rauchen gibt", sagt Hauptautorin Maki Inoue-Choi vom Nationalen Krebs-Instituts der USA (NCI).

Weltweit sterben jährlich nach Schätzungen rund fünf Millionen Menschen an den Folgen des Rauchens. Für die Analyse waren Daten von über 290.000 zum Studienstart 59 bis 82 Jahre alten Amerikanern ausgewertet worden, die 2004/05 zu ihrer Rauchhistorie befragt wurden. Darunter waren gut 22.000 Raucher, 156.000 Ex-Raucher und 111.000 lebenslange Nichtraucher.

Gefahr eines frühzeitigen Todes um 84 Prozent erhöht

Rund 1.500 der Raucher konsumierten im Mittel seit jeher ein bis zehn Zigaretten pro Tag. Lebenslang weniger als eine Zigarette war es bei 159 Befragten. Nach der Befragung wurde der Gesundheitszustand der Teilnehmer fortlaufend bis 2011 erfasst. Mehr als 37.300 von ihnen starben in diesem Zeitraum.

Für Menschen, die langfristig ein bis

zehn Zigaretten täglich rauchen, liege die Gefahr, früher zu sterben, um 84 Prozent höher als bei lebenslangen Nichtrauchern, erklären die NCI-Wissenschaftler. Von den 111.473 berücksichtigten lebenslangen Nichtrauchern starben demnach 9.821 (9 Prozent) an Krebs, Herz-Kreislauf- oder Lungenkrankheiten, bei denen es einen Zusammenhang zum Tabakkonsum gibt.

Aussagekraft der Daten wegen geringer Zahl eingeschränkt

Bei den eine bis zehn Zigaretten pro Tag rauchenden Teilnehmern waren es 232 der 1.493 Teilnehmer (16 Prozent). Eine häufige, aber nicht die einzige Todesursache war demnach Lungenkrebs. Ex-Raucher verbesserten ihre Lebenserwartung umso mehr, je früher sie das Rauchen aufgegeben hatten.

Die geringe Zahl erfasster Raucher, die weniger als eine Zigarette täglich konsumieren, schränke die Aussagekraft der Daten für diese Gruppe stark ein, geben die Forscher zu bedenken. Für die 159 Menschen fehlten zudem detailliertere Angaben zum Rauchverhalten: Konsumieren sie eher eine Zigarette alle zwei Tage oder einmal in der Woche zehn bei Partys? Zudem gebe es Unsicherheiten, weil sich die Befragten an ihr Rauchverhalten vor etlichen Jahrzehnten erinnern mussten.

www.focus.de, 6.12.16

Kommentar: Was in der Studie mangels Daten unerforscht blieb, ist das Ausmaß der Schädigung von Nichtrauchern durch Passivrauchen. egk

Rauchen führt zu 150 Mutationen in jeder Zelle

Erstmals haben Forscher ermittelt, wie viele Mutationen das Rauchen in unserem Erbgut verursacht. Dabei zeigte sich: Wer täglich eine Packung Zigaretten raucht, verursacht allein in seinen Lungenzellen 150 zusätzliche Mutationen pro Jahr. In anderen Organen sind es etwas weniger. Der Tabakrauch erhöht die Mutationsrate dabei sowohl über direkte DNA-Schäden als auch indirekt, wie die Forscher im Fachmagazin "Science" berichten.

Rauchen ist ungesund – das ist inzwischen sattem bekannt. Die Inhaltsstoffe des Tabakrauchs machen sie anfälliger für Infektionen, schaden den Gefäßen und beeinträchtigen sogar das Gehirn. Vor allem aber gelten sie als Risikofaktor für 17 verschiedene Krebserkrankungen, allen voran Lungenkrebs. Unter den rund 7.000 verschiedenen Chemikalien im Tabakrauch sind mindestens 70 bekannte Karzinogene.

Das Problem dabei: Diese Substanzen fördern Mutationen im Erbgut – und das wiederum kann Krebs verursachen. "Das Erbgut jedes Krebses liefert uns eine Art archaischer Aufzeichnung darüber, welche mutationsfördernden Belastungen zu diesem Entarten der Zellen geführt haben", erklärt Mike Stratton vom Wellcome Trust Sanger Institute in Cambridge. Um die Rolle des Rauchens bei der Krebsentstehung aufzudecken, haben Stratton und seine Kollegen das Erbgut von 5.200 Tumoren von 17 verschiedenen Krebsarten analysiert. Sie verglichen dabei Zahl und Art der Mutationen bei Rauchern und Nichtrauchern.

Das Ergebnis: Es gibt tatsächlich typische Mutationsmuster in Krebszellen von Rauchern. Je mehr Zigaretten ein Patient geraucht hatte, desto mehr krankhafte Veränderungen fanden die Forscher im Erbgut seiner Tumorzellen. Insgesamt fanden die Wissenschaftler mehr als 20 Mutationsmuster, die typisch für Raucher sind. "Das gibt uns neue Einblicke darin, wie Tabakrauch Krebs hervorruft", sagt Ludmil Alexandrov vom Los Alamos National Laboratory.

Besonders extrem war der Effekt des Tabakkonsums bei Lungenkrebs: Raucht jemand jeden Tag eine Schachtel Zigaretten, verursacht dies allein in den Lungenzellen durchschnittlich 150 zusätzliche Mutationen pro Jahr. "Das erklärt, warum Raucher ein so viel höheres Risiko für Lungenkrebs haben", so Alexandrov. Aber auch bei anderen Krebsarten zeigten sich gehäufte Mutationen. Im Kehlkopf fanden die Forscher 97 Extra-Mutationen pro Zelle, im Rachen 39, im Mund 23, in der Blase 18 und in der Leber sechs.

Direkte und indirekte Effekte

Und noch etwas zeigte sich: Die Effekte des Rauchens auf unser Erbgut sind sehr viel komplexer als bisher angenommen. "Die Ergebnisse enthüllen eine Vielzahl direkter und indirekter Effekte", berichtet Koautor David Phillips vom King's College London. Die Inhaltsstoffe des Tabakrauchs wirken demnach auf mindestens fünf verschiedenen Wegen auf die Zellen und das Erbgut ein.

"Mutationen durch direkte DNA- ▶

Schäden treten hauptsächlich in Organen auf, die in direkten Kontakt mit dem eingeatmeten Rauch kommen", erklärt Phillips. Beispiele dafür sind Lungenzellen, die durch solche Mutationen entartet sind. In anderen Organen wirkt das Rauchen hingegen subtiler. Es beeinflusst dort Schlüsselmechanismen, die dann ihrerseits die Mutationsrate im Genom erhöhen. Interessant auch: Die sonst oft durch Umwelteinflüsse veränderten epigenetischen Anlagerungen an der DNA scheinen

aufs Rauchen kaum zu reagieren.

"Zuvor hatten wir nur epidemiologische Belege für den Zusammenhang zwischen Rauchen und Krebs. Nun können wir beobachten und quantifizieren, welche molekularen Veränderungen der Zigarettenkonsum im Erbgut auslöst", sagt Alexandrov. Zu verstehen, wie Krebs bei Rauchern und Nichtrauchern entstehe, könnte künftig auch helfen, ihm besser vorzubeugen.

www.scinexx.de 41.11.16

Rauch-Reduktions-Programm ein Reifall

Die überwiegende Mehrheit der Raucher ist unzufrieden mit dem eigenen Rauchverhalten. Es gibt für sie drei Alternativen: weiter rauchen, ganz aufhören oder die Anzahl der täglich gerauchten Zigaretten reduzieren. Ob Letzteres erfolgversprechend ist, untersuchte die Tabakambulanz am Klinikum der Universität München. Sie bot dazu den Teilnehmern einen Kurs mit 4 Gruppensitzungen à 2,5 Stunden sowie zwei individuelle Telefontermine an. Kursdauer insgesamt: 5 Wochen. Bisher wurde die Rauch-Reduktion nicht als Kurs angeboten, weil auch wenige Zigaretten gesundheitlichen Schaden anrichten.

Die Studienteilnehmer wurden zufällig in die "Smoke_less"-Gruppe (Interventionsgruppe), aktive Kontrollgruppe (Beratungsgespräch) oder in die Wartekontrollgruppe (kein zusätzlicher Termin) gelost. Insgesamt beinhaltete die Studienteilnahme folgende Termine, verteilt über einen Zeitraum von ca. 8 Monaten:

Smoke_less-Gruppe (EG): ein Info-

1. Kurstermin
Weniger rauchen – mehr Kontrolle
<ul style="list-style-type: none"> • Information • Abwägen der Vor- und Nachteile
2. Kurstermin
Weniger Rauchen – wie geht das?
<ul style="list-style-type: none"> • Psychologie des Rauchens • Strategien und Zielsetzung
1. Telefonat
<ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Ziele • Befürchtete Hindernisse
3. Kurstermin
Weniger rauchen – und stattdessen?
<ul style="list-style-type: none"> • Umgang mit Craving • Alternativen zur Zigarette
4. Kurstermin
Weniger rauchen – auf Dauer
<ul style="list-style-type: none"> • Stabilisierung • Umgang mit Konsumschwankungen und Rückfall in alte Gewohnheiten
2. Telefonat
<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgskontrolle • Angebot zur Unterstützung beim Rauchstopp

Abend, 4 Testungstermine sowie 4 Gruppensitzungen und zwei Telefontermine im Rahmen des Reduktions- ▶

kurses.

Aktive Kontrollgruppe (KG): ein Info-Abend, 4 Testungstermine sowie ein Beratungsgespräch

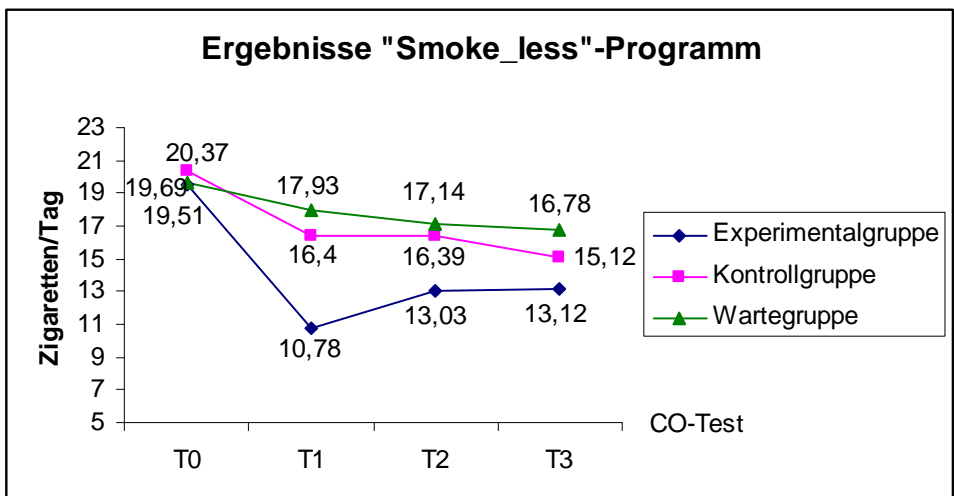
Warte-Kontrollgruppe (WG): ein Info-Abend, 4 Testungstermine

Bei den Terminen wurden Fragebögen zum Thema Rauchen und Rauchentwöhnung ausgehändigt. Weiterhin wurde der CO-Gehalt in der Ausatemluft gemessen. Alle Studienteilnehmer, die der Zufall in die Warte- oder aktive Kontrollgruppe lotete, hatten nach Ablauf der Studienzeit die Möglichkeit, kostenlos an einem Reduktions- oder Rauchfrei-Kurs der Tabakambulanz im Wert von 200 € teilzunehmen. Als **Aufwandsentschädigung** für die Teilnahme an der Studie erhielten alle Studienteilnehmer **100 €**

Auch wenn die an der Studie beteiligten Wissenschaftler bei der Vorstellung der Ergebnisse auf der 14. Deutschen Konferenz für Tabakkontrolle am 30. 11./1.12.2016 in Heidelberg das Fazit

zogen, dass eine "Überlegenheit der Intervention im Vergleich zu keiner Intervention klar gegeben" ist, zeigt eine nähere Betrachtung, dass es sich dabei um reine Schönrederei handelt. Weder hat sich die Anzahl der täglich gerauchten Zigaretten erheblich vermindert, noch erfüllt die geringe Zahl der Teilnehmer (155), aufgeteilt in drei Gruppen (51, 49 und 55), die Mindestanforderungen evidenzbasierter Wissenschaft, beispielsweise eine Mindestanzahl von 300 Teilnehmern.

Dem Kurvenverlauf zufolge wirkt sich bereits die Teilnahme an der Studie bei allen Gruppen konsummindernd aus. In Fachkreisen spricht man in solchen Fällen vom Hawthorne-Effekt. Auch eine Art Placebo-Wirkung infolge des Info-Abends kommt in Frage. Darüber hinaus ist in Fachkreisen ebenfalls bekannt, dass sich die Erfolgsquote bei der Raucherentwöhnung zwischen dem 7. und 12. Monat nach Beendigung der Behandlung noch signifikant verringern kann. Wie also würde der Kurvenverlauf nach zwölf Monaten aussehen?



Rauchen in der Schwangerschaft erhöht Schizophrenie-Risiko beim Kind



Eine Studie des Forscherteams um Professor Alan Brown vom Columbia University Medical Center in New York hat nachgewiesen, dass das Risiko einer späteren Schizophrenie bei Kindern um bis zu 38 Prozent erhöht sein kann, wenn die Mütter in der Schwangerschaft rauchen. Die psychische Gesundheit der Kinder ist demnach massiv gefährdet. Die Ergebnisse ihrer Studie veröffentlichten die Wissenschaftler in der Fachzeitschrift "American Journal of Psychiatry".

Für ihre Studie nutzten die Forscher die Daten einer finnischen Studie, die zwischen 1983 und 1998 alle wesentlichen Daten von Lebendgeborenen in Finnland erfasst hat. Bei den Nachkommen wurden 977 Fälle von Schizophrenie nachgewiesen. Die Finnish Hospital and Outpatient Discharge Registry lieferte dazu die Diagnosen zu psychiatrischen Spitalsaufenthalten und ambulanten Behandlungen. Anhand der außerdem vorliegenden Serumproben der Mütter konnten die Forscher mögliche Zusammenhänge zwischen dem Schizophrenie-Risiko und der pränatalen Nikotin-Exposition überprüfen. Dies wird am Cotinin-Spiegel gemessen. Bei

20 Prozent der Frauen wurde starkes Rauchen aufgrund der Kotininwerte festgestellt. Bei der Kontrollgruppe lag dieser Wert nur bei 14,7 Prozent. So konnten die Wissenschaftler nachweisen, dass ein erhöhtes Cotinin-Niveau der Mütter mit einer erhöhten Quote von Schizophrenie einherging. Nikotin gelangt in das Blut des Fötus und beeinflusst vor allem die Entwicklung des Gehirns.

Was ist Schizophrenie?

Von Schizophrenie haben die meisten Menschen schon gehört, jedoch wissen nur wenige, was sich genau hinter dieser Erkrankung verbirgt. Zur Schizophrenie-Definition: Schizophrenie ist eine tief greifende, psychische Erkrankung, die mit Veränderungen der Gedanken, der Wahrnehmung und des Verhaltens einhergeht. Den Realitätsverlust bezeichnet man auch als Psychose. Schizophrenie-Patienten sind zeitweise nicht in der Lage, zwischen Wirklichkeit und Wahn zu unterscheiden. Typisch sind das Hören von Stimmen und das Gefühl, verfolgt zu werden. Es handelt sich aber nicht um eine Spaltung der Persönlichkeit, bei der die Betroffenen zwischen verschiedenen Persönlichkeiten wechseln.

Das Risiko, im Leben an einer Schizophrenie zu erkranken, liegt bei einem Prozent. Damit leben in Deutschland etwa 800.000 Menschen mit der Erkrankung. Männer und Frauen sind von dieser Erkrankung, die meistens erst nach der Pubertät auftritt, gleichermaßen betroffen.

u.a. Augsburger Allgemeine, 25.5.16

Sozialstatus und Gesundheit

Das "Robert Koch Institut", ein Bundesinstitut im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit, und das Statistische Bundesamt übernehmen die Gesundheitsberichterstattung des Bundes. Die Ausgabe "Gesundheit in Deutschland – die wichtigsten Entwicklungen" vom November 2016 enthält u.a. auch Informationen über den Zusammenhang zwischen Sozialstatus und Gesundheit. Danach haben Frauen und Männer mit geringem Einkommen, niedriger Bildung oder Berufen, in denen schlechte Arbeitsbedingungen herrschen, letztlich auch eine geringere Lebenserwartung als sozial bessergestellte Teile der Bevölkerung. Hier einige der wichtigsten Feststellungen in der Broschüre:

75% der Erwachsenen schätzen ihren Gesundheitszustand als gut oder sehr gut ein. Bei den restlichen 25% spielt der Sozialstatus eine große Rolle:

Selbsteinschätzung des allgemeinen Gesundheitszustandes (mittelmäßig bis sehr schlecht)

Sozialstatus				
Frauen		Alter	Männer	
niedrig	hoch		niedrig	hoch
19%	7%	18-29	12%	5%
31%	11%	30-44	31%	7%
51%	19%	45-64	51%	18%
63%	30%	65+	56%	34%

Rot hervorgehoben ist in der Broschüre die Erkenntnis:

Das Rauchen ist in den Industrienationen das bedeutendste einzelne Gesundheitsrisiko und die führende Ursache vorzeitiger Sterblichkeit.

In Deutschland rauchten im Jahr 2013 etwa 20% der Frauen und 29% der Männer. Seit Anfang der 2000er Jahre sinken die Rauchquoten in Deutschland. Allerdings stagniert der Rückgang bei Frauen etwa seit dem Jahr 2009. Bei Jugendlichen sinken die Rauchquoten seit dem Jahr 2004 kontinuierlich.

Am stärksten verbreitet ist das Rauchen im jungen und mittleren Erwachsenenalter. Erst ab einem Alter von 60 Jahren lässt sich ein deutlicher Rückgang beobachten, der auch vor dem Hintergrund steigender tabakbedingter Erkrankungen und Todesfälle in dieser Altersgruppe zu sehen ist. An den Folgen des Rauchens sterben in Deutschland jedes Jahr zwischen 100.000 und 120.000 Menschen.

Frauen und Männer mit niedrigem Sozialstatus rauchen etwa zweimal häufiger als diejenigen mit hohem Sozialstatus.

Rauchen, zu viel Alkohol, niedriger Obst- und Gemüsekonsum, zu wenig Bewegung, Übergewicht, hohe Cholesterinwerte im Blut und Bluthochdruck sind die sieben führenden Gesundheitsrisiken.

Ein gesunder Lebensstil bedeutet, sich ausgewogen zu ernähren, nicht zu rauchen, nur mäßig Alkohol zu trinken und sich zu bewegen.

Tabakverkauf III. Quartal 2016

Tabak- erzeugnis	Versteuerte Verkaufswerte	Veränderung zum Vorjahr	Versteuerte Mengen	Veränderung zum Vorjahr
Zigaretten	5.256,1 Mill. €	-9,7	19.144,9 Mill. St.	-11,3
Zigarren und Zigarillos	177,6 Mill. €	-15,6	727,6 Mill. St.	-21,9
Feinschnitt	789,3 Mill. €	-18,9	5.531,4 Tonnen	-17,4
Pfeifentabak	60,0 Mill. €	+26,4	687,2 Tonnen	33,5
Insgesamt	6.283,1 Mill. €	-10,9		
Steuerwerte	3.526,9 Mill. €	-11,2		

Im 3. Quartal 2015 gab es gegenüber demselben Vorjahreszeitraum noch ein kleines Plus von 0,3% bei den versteuerten Zigaretten. Ein Jahr später dagegen steht ein gewaltiges Minus in der Absatzbilanz. Einer der Gründe ist in der Vorproduktion von Packungen ohne Schockbilder zu sehen, ein anderer in dem langfristigen Trend weg von der Tabakzigarette. Eine Ausnahme bildet wie schon seit vielen Jahren die Entwicklung beim gering versteuerten Pfeifentabak. Wenn die Steigerung bei der Menge deutlich über der Steigerung bei den Verkaufswerten liegt, ist dies schlecht für den Fiskus.

BAT verlagert Produktion nach Osteuropa

Das können die Tabakkonzerne am besten: Arbeitsplätze wegrationalisieren und die verbleibenden dorthin verlagern, wo niedrige Löhne ersprießliche Gewinne erwarten lassen. Diesmal traf es die Wagner-Stadt Bayreuth. Mitte Juli war bekannt geworden, dass British American Tobacco (BAT) im Bayreuther Werk 950 von insgesamt 1400 Arbeitsplätzen streichen wird. BAT begründete dies mit dem sinkenden Zigarettenabsatz in Westeuropa. Der DBG-Chef Mathias Jena empfand das als dreiste Unverschämtheit und Folge von rücksichtsloser Profitgier. Denn BAT erwirtschaftete 2015 dank gestiegener Zigarettenpreise einen Rekordgewinn von 5,4 Milliarden Euro.

Ein wesentlicher Teil des Sozialplans, den die Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG) mit BAT ausgehandelt hat, sieht vor, dass die 950 betroffenen Mitarbeiter in eine Transfergesellschaft wechseln können. Darüber hinaus seien Vorruhestandsregelungen geplant, sagte ein Sprecher der Stadt Bayreuth. Weitere Details sollen nur den Mitarbeitern genannt werden. Dass auch noch die restlichen Arbeitsplätze wegrationalisiert oder verlagert werden, ist über kurz oder lang zu erwarten. Die Stadt Bayreuth verliert damit ihren größten privaten Arbeitgeber und muss künftig ohne die 15 Millionen Euro Gewerbesteuer von BAT auskommen.

Verpafftes Glück

Wer von uns möchte nicht glücklich sein? Was ist Glück? Ich kann es spüren, aber nur schwer in Worte fassen. Etwa so: Schwein gehabt - es hätte schlimm ausgehen können! Oder: Unverhoffter Geldsegen - welch ein Glück! Doch halt - Geld allein macht nicht glücklich! Was aber ist es dann, das Glück?

Drei wesentliche Facetten fehlen noch. Erstens: Mit allen Sinnen genießen. Zweitens: Etwas Nützliches leisten und dadurch Wertschätzung erhalten. Und schließlich: Sozial eingebunden sein, beachtet, geachtet und geliebt werden. Das eigene Wesen spiegelt sich im Umgang mit der Natur und im sozialen Miteinander. Als Reaktion schüttet der Körper Glückshormone aus.

Für Heranwachsende ist es besonders wichtig, beachtet, geachtet und geliebt zu werden. Einige von ihnen scheuen es aber, an sich zu arbeiten, um durch Charakter und Leistung Zuwendung und Anerkennung zu erhalten. Sie wählen den leichten Weg, um zu imponieren. Und der wird ihnen durch sehr zweifelhafte Glücksverheißungen schmackhaft gemacht: "Come together!" – "You decide!". Zusammengehörigkeit und Entscheidungsfreiheit made by Marlboro und Konsorten. Dazu als optische Vorbilder glückliche Menschen im Kreise, alle mit einer Zigarette unter der Nasenspitze.

Was die jungen Leute noch nicht ahnen: Der Qualm führt ihre Nase in ein trügerisches Glück. Später werden sie erkennen: Erpafftes Glück ist in Wirklichkeit verpasstes Glück. Doch zu-

nächst scheint alles bestens. Von der Rauchermeute werden sie mit Hallo empfangen und umarmt. Wenn der Widerstand des Organismus gegen die Tabakrauchgifte überwunden ist, wird das Gehirn beim Rauchen positiv stimuliert. Jeder Zug ein Glückserlebnis. Damit aber verschwindet das Besondere und Wertvolle am wahren Glück.

Wenn ich die Möglichkeit habe, meine Glücksmomente jederzeit ganz einfach selbst zu erzeugen, wozu muss ich mich dann auf der Suche nach dem Glück noch anstrengen? Sich hinsetzen und eine rauchen. Das genügt dann erst mal. Glücklichsein geht auch mit Tabakrauch. Natürlich denken nicht alle Raucher so. Doch die meisten Raucher gehören zur Gruppe mit geringem Bildungsstand und niedrigem sozialem Status. Wer nicht so hohe Ansprüche an sich selbst und an sein Leben hat, der gibt sich dann meist mit dem selbst produzierten Phantomglück zufrieden. Und verpasst so die wirklichen Glücksmomente. Die Sensibilität für das Erbauliche und Schöne verkümmert.

Der "Genuss" des Rauchers konzentriert sich auf die Befriedigung seiner Nikotinabhängigkeit. Sein Gespür für das wirklich Wichtige gerät dabei ins Hintertreffen. Die Warnsignale seines Körpers vor den Tabakrauchgiften gehen als erstes verloren. Später wird der Geruchssinn und damit auch das Geschmackserlebnis erheblich beeinträchtigt. Auch der Gesichtssinn und das Gehör können durch Rauchen geschädigt werden. Das Glück, mit allen Sinnen zu genießen, ist dann Ver- ▶

gangenheit.

Ein erfülltes Leben ist die Grundlage jedes wahren Glücks. Mein Leben muss Sinn haben - für mich, für andere und für die Gesellschaft. Nutzbringende Anstrengung wird durch Erfolgserlebnisse belohnt. Wer anderen Gutes tut, erntet Zuneigung, Anerkennung und Liebe. Aus diesen Quellen fließt dann das Glück. Ich bin gebender und nehmender Teil einer Gemeinschaft. Positive Resonanz aus meinem sozialen Umfeld lockt meine Glückshormone hervor.

Was aber, wenn der Raucher mit jedem Zigarettenzug diese Hormone in Aktion bringt? Dann schleift sich die Wirkung ab. Was zu Beginn Flügel verleiht, dient jetzt lediglich dazu, ein erträgliches Befinden wiederherzustellen. Kein Flug mehr auf Wolke sieben, sondern ein Hochhieven aus dem Keller auf Normalniveau. Ohne Nikotinstoß würde sich der Raucher ständig mies fühlen. Die Tabakrauchgifte bringen seine Körperfunktionen langfristig aus dem Gleichgewicht, aber kurzzeitig durch das Nikotin wieder in Balance.

Die Sehnsucht nach Wolke sieben bringt den Raucher in besondere Gefahr. Er sucht dann nach stärkeren Stimulanzen. Und er findet sie immer öfter auch. Doch der Weg führt nicht ins Glück, sondern direkt in die Katastrophe. Aber wie bei der Zigarette steht am Anfang ein körperlicher und geistiger Aufschwung, der alle Bedenken vergessen lässt.

Das Springen über den eigenen Schatten mittels Stimulanzen machen sich auch gewissenlose Strategen zunutze.

Während des Zweiten Weltkrieges erhielten die Soldaten zur Stärkung ihrer Kampfkraft und zur Überwindung von Furcht und Elend ihre Zigarettenrationen. Wenn das Nikotin bei besonders risikoreichen Einsätzen nicht ausreichte, wurde ein Präparat mit dem Handelsnamen Pervitin verabreicht. Dieses Produkt holte die letzten Leistungsreserven aus ihnen heraus.


Pervitin ist heute unter seinem richtigen Namen Methamphetamin im Umlauf, besser bekannt als Crystal Meth. Nikotin und Crystal haben trotz aller Unterschiede eines gemeinsam: Zu Beginn steigern sie die körperliche und geistige Leistungskraft und führen nicht wie Alkohol rasch zu einer offensichtlichen Leistungsminderung. Am Ende aber führen sie beide in die Katastrophe. Crystal früher und Tabakrauch später. Das eine wird sehr ernst genommen, der andere leider nicht. Warum dieser Unterschied?

Crystal zerstört die Persönlichkeit binnen kurzer Zeit. Das einstige Medikament Pervitin wurde daher sehr bald aus dem Handel genommen. Der Hersteller hatte keine Chance, auf der ursprünglichen Legalität seines Produktes zu bestehen.

Tabak ist das einzige noch legale Produkt, das selbst bei bestimmungsgemäßem Gebrauch nicht nur dem Konsumenten, sondern auch Personen in dessen Umfeld erheblichen Schaden zufügt. Er schädigt auch das Erbgut und gefährdet dadurch kommende Generationen. Tabakkonsum stellt so die Nachhaltigkeit menschlichen Lebens in Frage. Dürfen wir das einfach so hinnehmen? *Dr. Wolfgang Schwarz*

Terminkalender

6. Mai 2017
Mitgliederversammlung
Nichtraucher-Initiative
Deutschland e.V.
 in Würzburg
 089/3171212

Weitere aktuelle Termine:
 089/3171212
www.nichtraucherschutz.de

Brutale Raucher-Szenen aus dem Jahr 2016

Die einen nehmen ein Messer, andere eine Schusswaffe. Manche Raucher bevorzugen zur Begehung der Straftat Körperverletzung eine glimmende Zigarette. Statt sie im Aschenbecher auszurücken, nutzen Sie menschliche Körperteile.

21-Jähriger drückt Ex-Freundin glühende Zigarette ins Gesicht

Ein 21-Jähriger hat in Erlangen seiner Ex-Freundin eine glühende Zigarette ins Gesicht gedrückt. "Die beiden hatten sich am Samstag noch einmal getroffen", sagte ein Sprecher der Polizei am Sonntag. Dabei sei es zum Streit gekommen. Der junge Mann habe seine frühere Partnerin beleidigt und ihr mit der Hand auf die Nase geschlagen. Dann habe er der 18-Jährigen die glühende Zigarette so stark ins Gesicht gedrückt, dass sie zur Behandlung in die Chirurgie musste.

Süddeutsche Zeitung, 28.11.16

Brennende Zigarette auf Wange gedrückt

Mit einer brennenden Zigarette haben zwei Unbekannte einen 38-Jährigen in Salzgitter im Gesicht verletzt. Der Mann habe sich am Freitagabend in einem Mehrfamilienhaus mehrmals bei seinen Nachbarn über Lärm beschwert, teilte die Polizei am Samstag mit. Nach einem Streit zwischen den Nachbarn hätten zwei Gäste die laute Wohnung verlassen und seien dem 38-Jährigen im Treppenhaus begegnet. Dort hätten sie ihn bäuchlings mit dem Gesicht gegen die Wand gepresst und ihm eine brennende Zigarette auf die Wange gedrückt. Das Opfer erlitt eine Brandverletzung. Die beiden Täter konnten flüchten. *www.abendblatt.de, 6.2.16*

Brennende Zigarette gegen Polizisten geworfen

Gegen 21 Uhr hatte ein Zeuge die Polizei alarmiert und mitgeteilt, dass mehrere Männer in der Bahnhofstraße in Flörsheim randalieren und Sachbeschädigungen begehen würden. Kurz darauf konnte eine Streife fünf Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren stellen. Diese gaben an, sich lediglich untereinander "geschubst" zu haben. Dies habe wohl nach außen hin anders gewirkt. Zwar stellten die Beamten tatsächlich keine Sachschäden fest, "jedoch verhielten sich die Kontrollierten den Beamten gegenüber äußerst respektlos und aggressiv", heißt es im Polizeibericht. Die Respektlosigkeit gipfelte darin, dass ein 18-Jähriger einem der Beamten eine brennende Zigarette ins Gesicht warf. Dadurch wurde der Polizist leicht verletzt.

www.tanuszeitung.de, 6.8.16

Impressum

Das **Nichtraucher-Info** ist ein
Mitteilungsorgan der

**Nichtraucher-Initiative
Deutschland (NID) e.V.**

für Mitglieder von Nichtraucher-Initiativen
und die Öffentlichkeit.
Der Bezugspreis ist im
Mitgliedsbeitrag enthalten.
Erscheinungsweise vierteljährlich

Herausgeber: NID-Vorstand

Dr. rer. nat. Thomas Stüven
Dipl.-Hdl. Ernst-Günther Krause
Dr. med. Dietrich Loos

Redaktion:

Ernst-Günther Krause (verantwortlich)

Anschrift:

Carl-von-Linde-Str. 11
85716 Unterschleißheim
Telefon: 089/3171212
Fax: 089/3174047

E-Mail: nid@nichtraucherschutz.de

Internet: <http://www.nichtraucherschutz.de>

Konto:

Postbank München – BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE95 7001 0080 0192 4458 03

Herstellung:

Druck und Verlag Zimmermann GmbH

Ein Teil des *Nichtraucher-Infos*
erscheint mit Beihefter

Inhaltsverzeichnis Seite

<i>Abgeordnete der CDU/CSU-Bundestagsfraktion blockieren Tabakwerbeverbot</i>	1-4
<i>Mitgliederversammlung 2017</i>	3
<i>Mit Kindern im Auto: Nichtraucher- Initiative verlangt Rauchverbot</i>	5
<i>Österreichs Oberster Gerichtshof setzt rauchendem Nachbarn Grenzen</i>	6-9
<i>Landgericht Düsseldorf: Beweise nicht hinreichend</i>	10-11
<i>Saarländischer Landtag weicht Rauchverbot in Spielcasinos auf</i>	12
<i>Tabakhandel verdeckt Schockbilder</i>	13
<i>Schon wenige Zigaretten pro Tag erhöhen das Sterberisiko</i>	14
<i>Rauchen führt zu 150 Mutationen in jeder Zelle</i>	15-16
<i>Rauch-Reduktions-Programm ein Reinfall</i>	16-17
<i>Rauchen in der Schwangerschaft erhöht Schizophrenie-Risiko beim Kind</i>	18
<i>Sozialstatus und Gesundheit</i>	19
<i>Tabakverkauf III. Quartal 2016</i>	20
<i>BAT verlagert Produktion nach Osteuropa</i>	20
<i>Verpafftes Glück</i>	21-22
<i>Brutale Raucher-Szenen 2016</i>	23